

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser aus dem Quellgebiet zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus der **Quelle I Gegenbach-Rastbüchl auf Fl.Nr. 493 Gemarkung Gegenbach für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenberg** im Landkreis Passau;

Antragsteller: Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg (§ 8 Abs. 1 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 BayVwVfG);

Antragsteller: Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg;

Bescheid über gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 13.12.2024, Gz: 53.0.02/6421.05/2021-185;

Bekanntmachung Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 98 BayVwVfG neue Fassung und Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 BayVwVfG (in der Fassung bis zum 31.12.2024)

Mit Bescheid vom 13.12.2024 erteilte das Landratsamt Passau der Gemeinde Breitenberg auf Antrag vom 29.03.2019 und Änderung vom 30.03.2021, zuletzt ergänzt mit Antrags Schreiben der Gemeinde Breitenberg vom 06.07.2023, für das Ableiten von Grundwasser aus der Quelle I Gegenbach – Rastbüchl auf Flurnummer 493 Gemarkung Gegenbach, Breitenberg, eine stets widerrufliche gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i.V.m. § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung.

Eine **Ausfertigung dieses vorstehenden Bescheides einschl. Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Fertigung der genehmigten Planunterlagen** liegen gem. Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zwei Wochen

in der Zeit vom 12.02.2025 bis 25.02.2025

im Rathaus der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber denjenigen Beteiligten als zugestellt, die im Verlauf des Verfahrens keine Einwendungen erhoben haben (Art. 98 BayVwVfG neue Fassung und Art. 74 Abs. 4 Sätze 2 bis 3 BayVwVfG in der Fassung bis zum 31.12.2024).

Zusätzlich wird diese Bekanntmachung mit dem o.g. Bescheid einschl. Rechtsbehelfsbelehrung und der ausgefertigten Planunterlagen unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen -> Wasserrecht“ und unter www.breitenberg.de eingestellt (Art. 98 BayVwVfG neue Fassung und Art. 27a BayVwVfG in der Fassung bis zum 31.12.2024).



A. Barth
Erster Bürgermeister

